

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kals am Großglockner

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. November 2025

6. Kanalbenützungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kals am Großglockner vom 18. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kals am Großglockner erhebt – zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindekanalanlage sowie für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Höhe Tauern Süd – Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Baumassen für
- landwirtschaftliche Gebäude exkl. Werkstätten,
 - Geräte-, Holzschuppen, Gartenhaus und dergleichen bis zu einer überdeckten Fläche von 15 m²,
 - Silos und Fahrsilos sowie
 - begehbar und nicht begehbar Folientunnels.

(3) Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt einmalig 6,80,- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt einmalig 1,80,- Euro pro m² der Bemessungsgrundlage.

(4) Die Anschlussgebühr für mit Kanalanschluss versehene Camping-Stellplätze wird mit 240,- Euro pro Stellplatz festgelegt.

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswässer bildet die überbaute Fläche und die befestigte Vorplatzfläche mit Abflussmöglichkeit (Gully) in den öffentlichen Kanal in m².

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
 (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 **Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler – Funkablesesystem – gemessenen Wasserverbrauch aus der Gemeindewasserleitung bzw. eigenen oder genossenschaftlichen Wasserleitung auf den an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken und beträgt 2,90,- Euro pro Kubikmeter.
- (2) Die laufende Gebühr für Niederschlagswasser beträgt 0,30,- Euro pro m² der Bemessungsgrundlage.
- (3) Der mit Subzählern ermittelte Wasserbezug für die landwirtschaftliche Viehhaltung und der benötigten Brunnen und Gärten wird bei der Bemessung der laufenden Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr) nicht angerechnet.
- (4) Soweit nicht bereits aufgrund der für die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen geltenden Bestimmungen der Einbau eines Wasserzählers – Funkablesesystem – vorgesehen ist, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten des Grundstückseigentümers angebracht und erhalten. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationssanlage.
- (6) Die laufende Gebühr ist halbjährlich und die Zählergebühr jährlich vorzuschreiben.

Höhe der Wasserzählergebühr

Bei Objekten, bei denen der Einbau des Wasserzählers – Funkablesesystem – durch die Gemeinde zur Erfassung der Bemessungsgrundlage nur für die Erhebung der Kanalgebühr erfolgt, wird eine Zählergebühr vorgeschrieben. Die Zählergebühr beträgt für jedes angeschlossene Objekt mit Wasserzähler 1,50,- Euro pro Monat.

§ 5 **Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Kanalgebühr.

§ 6 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kals am Großglockner, 14.11.2024, kundgemacht von 15. November 2024 bis 03. Dezember 2024, außer Kraft.

Die Bürgermeister:

Erika Rogl